

# M U S T E R

für eine

## Kooperationsvereinbarung

zwischen Schule und außerschulischen Partnern

Stand: 28. Jan. 2004

### Hinweis:

Das Muster ist als Hilfestellung dafür gedacht, alle wesentlichen Fragen in den Kooperationsverhandlungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sollen sich Schule und Kooperationspartner gemeinsam darüber verständigen, welche Formulierungen gewählt werden.

Zur Darstellung:

- \* **In Fettdruck gesetzte Textteile**  
sind regelmäßig zu vereinbaren.
- \* In normaler Schrift gesetzt  
sind Textalternativen, die zur redaktionellen Anpassung erforderlich sind.
- \* *Kursiv gesetzte Textteile*  
sind als Vorschläge zu verstehen, deren Berücksichtigung freisteht.
- \* Als **Alternative** bezeichnete  
Textteile sind eingerückt. Es soll jeweils eine Alternative ausgewählt werden. Innerhalb der Alternativen kann es *optional verwendbare (kursiv gesetzt)* und **pflichtige Teile (fett gesetzt)** geben.
- \* **Grau hinterlegt**<sup>1</sup>  
sind redaktionelle oder inhaltlich weiterführende **Hinweise**. Diese entfallen bei der Ausfertigung der Vereinbarung.

<sup>1</sup> oder als Fußnoten dargestellt

# Kooperationsvereinbarung

Die \_\_\_\_\_ (Schule),

vertreten durch: \_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Funktion),

der / die / das \_\_\_\_\_ (Bezeichnung) (Kooperationspartner)

vertreten durch: \_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Funktion),

die Stadt, Gemeinde, der Landkreis \_\_\_\_\_ (Schulträger)

vertreten durch: \_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Funktion),

das Staatliche Schulamt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ (Sitz)

vertreten durch: \_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Funktion),

und

der \_\_\_\_\_ - Verein (Schulförderverein)<sup>2</sup>

vertreten durch: \_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Funktion)

- die Beteiligten -

**schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:**

## 1 - Ziel

**(1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe ... an der Schule / Kinder der Altersgruppe ... eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich / ein verbessertes schulisches Freizeitangebot / Ganztagsangebot erreicht werden.**

**(2) ... Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf das schulische Angebot; evtl. Einbindung in das Schulprofil und -programm.**

**(3) ... Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf die Tätigkeit des Kooperationspartners, sofern nicht ausschließlich von interner Bedeutung.**

<sup>1</sup> Das Staatliche Schulamt ist immer zu beteiligen, wenn Personal oder Personalmittel des Landes eingesetzt werden sollen und die Schule insoweit keine selbständige Entscheidungsbefugnis hat.

<sup>2</sup> Wenn sich die Kooperationsvereinbarung auf die Mitwirkung des Schulfördervereins stützen soll, ist zuvor sorgfältig zu prüfen, ob der Schulförderverein die ihm im Rahmen der Kooperation zugewiesene Rolle über den Planungszeitraum zuverlässig erfüllen kann.

## 2 - Grundsätze

**(1) Die Schule und der Kooperationspartner erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Die Schule und der Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.**

**(2) Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung - insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulalltag gewährleisten<sup>3</sup>. Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt beteiligter Schüler betreffen.**

**(3) Die / Der Schulleiter/in bestimmt ... (Name, Funktion) ... zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem Kooperationspartner. Die / Der Schulleiter/in lädt mindestens ... dreimal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus ... (Name, Funktion) ... als Vertreter/in des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen.**

*(4) Die Schule entsendet eine Person zur beratenden Teilnahme in... (entsprechendes Organ oder Gremium) des Kooperationspartners.*

*(5) Für die Durchführung der / des Vorhaben/s wird eine Koordinierungsgruppe aus ... (Anzahl) Personen der Schule und ... (Anzahl) Personen des Kooperationspartners sowie des Schulträgers und des Schulfördervereins gebildet, die mindestens dreimal im Schuljahr auf Einladung der Schule sowie bei Bedarf darüber hinaus über den Verlauf des Vorhabens berät.*

**(6) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf die / der Schulleiter/in mit ... dem Vorstand des Kooperationspartners ... zusammentreffen. Die Schule kann dazu das Staatliche Schulamt einladen. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung (z.B. durch den Beratungsträger Kobra.net) hinzuziehen.**

**(7) Der Kooperationspartner / die Koordinierungsgruppe wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes, bei mehrjährigen Vorhaben jährlich bis zum ... (Datum), einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser enthält neben einem geeigneten Teilnehmernachweis auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung der Einzelveranstaltungen. Im Bericht wird die Verwirklichung der Ziele gemäß Nummer 1 sowie des Konzeptes gemäß Nummer 3 dargestellt. Dieser Bericht kann Teil des jährlichen Berichts der Schule zur Umsetzung des Schulprogramms sein.<sup>4</sup>**

---

<sup>3</sup> letzter Halbsatz: Soweit die Maßnahmen nicht ausschließlich dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.

<sup>4</sup> bei Ganztagschulen in gebundener Form;

### 3 - Gemeinsame Vorhaben<sup>5</sup>

#### Alternative 1:

Die Beteiligten werden ... (Bezeichnung des Vorhabens) gemeinsam durchführen. Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des gemeinsamen Vorhabens ist das Konzept mit Stand vom ... (Datum) verbindlich (Anlage 1). Es ist Teil dieser Vereinbarung. Das Vorhaben beginnt ... (Datum) und endet ... (Datum). Es kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Partner um jeweils ... ein Schulhalbjahr / ein Jahr verlängert werden.

#### Alternative 2:

Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer ist das Konzept mit Stand vom ... (Datum) verbindlich (Anlage 1). Das Konzept ist Teil dieser Vereinbarung.

### 4 - Raumnutzung<sup>6</sup>

Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) stellt der Schulträger - vertreten durch die Schule - /der Kooperationspartner Räume kostenfrei zur Verfügung. Die laufenden Betriebskosten trägt die Schule / der Kooperationspartner.

### 5- Sachkosten<sup>7</sup>

#### Alternative 1:

Spezifisches Verbrauchsmaterial für die Durchführung des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird im Umfang von ... € von dem Kooperationspartner / der Schule / dem Schulträger / dem Schulförderverein getragen. Für darüber hinaus anfallende Kosten kann durch den Kooperationspartner / die Schule / den Schulförderverein eine Umlage in Höhe von bis zu ... € bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erhoben werden<sup>8</sup>.

#### Alternative 2:

Der Schulträger übernimmt die durch Eigenmittel des Kooperationspartners oder durch andere Zuschüsse nicht gedeckten Sachkosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, mindestens jedoch in Höhe von ... €<sup>9</sup>. Die Kostenübernahme wird vom Kooperationspartner unter Beifügung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beim Schulträger beantragt. Die Zuwendungen werden dem Kooperationspartner gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner ist gegenüber dem Schulträger für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich.

<sup>5</sup> für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

<sup>6</sup> für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

<sup>7</sup> für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

<sup>8</sup> Unter entsprechender Anwendung der VV-Schulfahrten zulässig, sofern im Einzelfall eine schulische Veranstaltung vorliegt.

<sup>9</sup> Erforderlicher Mindestbetrag zur Gewährleistung der Durchführbarkeit des Vorhabens.

## 6 - Personal

(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das / die gemeinsame/n Vorhaben gemäß Nummer 3 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird und sichert dies durch eine geeignete Personalauswahl sowie gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Arbeits- oder Werkverträgen. *Die Personalauswahl erfolgt durch ... in Abstimmung / im Einvernehmen mit ...* Der Schule werden auf deren Anforderung erforderliche besondere Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Kooperationspartner vorgelegt.

(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Kooperationspartner die schulischen Belange berücksichtigen. Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.

(3) Der / die Schulleiter/in ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber den in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsbe-rechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsorgane oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Der / die Schulleiter/in wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners bedingt sind, abgestellt werden. Eine Tätigkeit von Personal des Kooperationspartners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.

(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.<sup>10</sup>

(5) Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren.

Alternative 1:

Er sorgt für die Vertretung oder die notwendige Aufsicht.

Alternative 2:

In diesen Fällen wird die Vertretung oder die notwendige Aufsicht durch ... übernommen.

(6) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.

---

<sup>10</sup> Es muss beachtet werden, ob es sich jeweils um Schulveranstaltungen handelt oder nicht.

## 7 - Personalkosten<sup>11</sup>

Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird ein personeller Bedarf im Umfang von ... vorgesehen.

Alternative 1:

Dieser Personalbedarf wird durch den Kooperationspartner im Umfang von ... und durch die Schule / das Staatliche Schulamt im Umfang von ... gedeckt.

Alternative 2:

Die Kosten trägt im Umfang von ... der Kooperationspartner / die Schule.

Alternative 3:

Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, einschließlich Steuern und Versicherung selbst, soweit nicht schriftlich Anderes vereinbart ist.

Alternative 4:

Zum Ausgleich der für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) entstehenden Kosten wird vereinbart, dass Leistungen in Höhe von ... € je Teilnehmer / Gruppe und Vorhaben-Zeitstunde / Monat / Schulhalbjahr ... von ... an ... zu leisten sind. Diese sind zum Ende des Quartals nach Entstehung der Kosten und Vorlage der Abrechnung fällig.

## 8 - Unfallversicherungsschutz<sup>12</sup>

Alternative 1:

Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Alternative 2:

Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet nicht im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt. Es wird so weit wie möglich in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## 9 - Datenschutz

Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen

<sup>11</sup> weitere Absätze für weitere Vorhaben

<sup>12</sup> weitere Absätze für weitere Vorhaben

**ergreifen. Die Schule / der Schulträger wird ihn hierbei unterstützen, indem sie ... (Räume, Ausstattung, ...) zur Verfügung stellt. Die Schule anerkennt die für den Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.**

## **10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

### **Alternative 1:**

**(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.**

### **Alternative 2:**

**(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Ende der im Konzept gemäß Nummer 3 vereinbarten Laufzeit.**

**(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.**

**(3) Soweit aus der Vereinbarung nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese auch nach Ende der Geltung des Vertrages zu erfüllen.**

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Schule - Name)

\_\_\_\_\_  
(Kooperationspartner - Name)

\_\_\_\_\_  
(Schuleträger - Name)

\_\_\_\_\_  
(Staatliches Schulamt (Ort) - Name)

\_\_\_\_\_  
(Förderverein - Name)